



Verein für Internet-Benutzer Österreichs

VIBE!AT, A-1070 Wien, Westbahnstraße 46
Bundesministerium für Verkehr, Innovation
und Technologie (BMVIT)
Sektion III, Abteilung PT 2
Ghegastraße 1
A-1030 Wien
(jd@bmvit.gv.at)

Wien, 15.01.2010

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf BMVIT-630.333/0001-III/PT2/2009: Novelle des TKG 2003 zur Umsetzung der Richtlinie über die Vorratsdatenspeicherung 2006/24/EG

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum Ministerialentwurf 117/ME (XXIV. GP) Änderung des TKG 2003 nimmt der Verein für Internet-Benutzer Österreichs – VIBE!AT wie folgt Stellung:

Vorangegangene Stellungnahmen

Der Verein für Internet-Benutzer Österreichs spricht sich seit jeher gegen die verdachtsunabhängige Speicherung von Kommunikationsdaten (Vorratsdatenspeicherung) aus. Hierzu verweisen wir unter anderem auf die von VIBE!AT unterstützte Stellungnahme von Privacy International und European Digital Rights (EDRi) vom 15.09.2004 (PI / EDRi 2004), den offenen Brief an die Präsidenten der politischen Gruppen im Europäischen Parlament (EDRi 2005), die von EDRi und XS4ALL im Jahr 2005 an das Europäische Parlament überreichte und von VIBE!AT unterstützte Petition „Data Retention is No Solution“ (<http://www.dataretentionisnosolution.com/>), unsere Stellungnahme zum Gesetzesentwurf zur Umsetzung der Vorratsdatenspeicherung 2007 (VIBE!AT 2007) sowie die von EDRi und dem Arbeitskreis Vorratsdatenspeicherung Deutschland im Dezember 2009 an die Institutionen der Europäischen Union gerichtete Aufforderung die Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung zurückzunehmen (EDRi/AK Vorrat.de 2009), der wir uns vollinhaltlich anschließen.

Westbahnstraße 46
A-1070 Wien

Verein für Internet-Benutzer Österreichs

Web: www.vibe.at
E-Mail: info@vibe.at

ZVR: 432779097



Grundrechtswidrigkeit der Maßnahmen

Die verdachtsunabhängige Speicherung von Kommunikationsdaten aller Nutzer elektronischer Kommunikationsdienste stellt einen massiven Eingriff in die Grundrechte, insb. das Gebot der Achtung der Privatsphäre des Art. 8 EMRK, das Grundrecht auf Datenschutz des Art. 1 DSGVO, das Fernmeldegeheimnis des Art. 10a StGG und das Kommunikationsgeheimnis des § 93 TKG, das Recht auf freie Meinungsäußerung der Art. 10 EMRK und Art. 13 StGG sowie die Unschuldsvermutung des Art. 6 Abs. 2 EMRK dar. Die Speicherung von Kommunikationsdaten an sich greift bereits grob unverhältnismäßig in Grundrechte ein. Die Verletzung der Grundrechte entsteht hierbei also nicht erst durch die Nutzung der gespeicherten Daten, sondern bereits durch die gesetzliche Anordnung der fortwährenden, pauschalen Speicherung von Kommunikationsdaten.

Hinsichtlich dieses massiven Eingriffs in die Grundrechte **verweisen wir auf die Stellungnahme des AKVorrat.at, der wir uns vollinhaltlich anschließen**, sowie auf die Entscheidung des Verfassungsgerichtes des EU-Mitglieds Rumänien, mit der die dortige nationale Umsetzung aus Gründen der Menschenrechtswidrigkeit aufgehoben wurde.

Ungeeignetheit der Maßnahmen

Die vorgeschlagenen Maßnahmen zur verdachtsunabhängigen Speicherung von Kommunikationsdaten aller Nutzer elektronischer Kommunikationsdienste sind **zur Erreichung der angestrebten Ziele ungeeignet**, da sie – insbesondere im Bereich der E-Mail-Kommunikation aber auch in den anderen Kommunikationsbereichen – **leicht umgehbar** und somit **unwirksam** sind.

Die einfache Umgehbarkeit der geplanten Überwachungsmaßnahmen ist im Bereich der E-Mail-Kommunikation bereits in den dieser Kommunikation zugrunde liegenden technischen Standards begründet. Wie unter anderem eine Studie der Universität Wien (Stampfel et. al. 2008) aufzeigt, sind nahezu sämtliche relevanten Verkehrsdaten der E-Mail-Kommunikation mit einfachen Mitteln fälschbar. Besonders verdeutlicht wird dieser Umstand durch die großen Mengen unerwünschter Zusendungen (Spam), die von genau diesen Verschleierungsmöglichkeiten Gebrauch machen. Hierbei ist regelmäßig zu beobachten, dass sämtliche relevanten Kopfdaten (Header) der unerwünschten E-Mails manipuliert und daher zur Rückverfolgung des Absenders ungeeignet sind.

Eine einfache Umgehbarkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen ist auch bei anderen elektronischen Kommunikationsformen gegeben. Hinsichtlich dem Internetzugang und der (mobilen) Telefonie sei an dieser Stelle lediglich auf die Möglichkeit der Nutzung von Internetcafés und öffentlichen Telefonzellen hingewiesen. Weitere Umgehungsmöglichkeiten können beispielsweise auf den Seiten des Arbeitskreis Vorratsdatenspeicherung Deutschland (<http://www.vorratsdatenspeicherung.de>), aber auch an vielen anderen Stellen im Internet abgerufen werden, weshalb – ein entsprechender Umgehungswille kann bei Terroristen und Kriminellen vorausgesetzt werden – davon ausgegangen werden kann, dass die Vorratsdatenspeicherung zur



Verein für Internet-Benutzer Österreichs

Erreichung der angestrebten Ziele ungeeignet ist.

Unverhältnismäßigkeit der Maßnahmen

Die verdachtsunabhängige Speicherung von Kommunikationsdaten aller Nutzer elektronischer Kommunikationsdienste soll Informationen über die Kommunikationsnetzwerke verdächtiger Personen bereitstellen. Hierbei ist davon auszugehen, dass bei derartigen Analysen eine **unverhältnismäßig große Anzahl von Personen unbegründet unter Verdacht gerät**.

Bei der Analyse von Kommunikationsnetzwerken ist das sogenannte Kleine-Welt-Phänomen von Bedeutung. Erstmals 1967 von Migram beschrieben wurde dieses Phänomen 2007 von Leskovec und Horovitz (Leskovec / Horovitz 2007) auf Basis von 240 Millionen analysierten Instant Messaging Accounts bestätigt.

Das Kleine- Welt-Phänomen sagt aus, dass jeder Kommunikationsteilnehmer zu jedem anderen Kommunikationsteilnehmer über durchschnittlich 6,6 Zwischenschritte (andere Kommunikationsteilnehmer) in Verbindung steht. Jeder kennt also jeden Anderen über 6,6 Ecken. Weiters haben Leskovec und Horovitz im Rahmen ihrer Analysen festgestellt, dass jeder Kommunikationsteilnehmer durchschnittlich über 49 Kontakte verfügt.

Für die Analyse von Kommunikationsnetzwerken können diese Erkenntnisse herangezogen werden, um die Anzahl der potentiell von einer Ermittlungsmaßnahme betroffenen Personen zu errechnen. Geht man von einer einzigen verdächtigen Person aus und analysiert deren Kommunikationsnetzwerk lediglich bis in die zweite Ebene (also die unmittelbaren Kontakte und deren Kontakte), so sind von dieser Ermittlungsmaßnahme rechnerisch bereits 2.451 Personen (1 Verdächtiger + 49 direkte Kontakte + 2.401 Kontakte der direkten Kontakte) betroffen.

Die Wahrscheinlichkeit, dass von diesen bis zu etwa 2.400 Personen der Großteil an der aufzuklärenden Straftat unbeteiligt ist – also unschuldig in Verdacht gerät – ist naheliegender Weise als sehr hoch anzusehen. Darüber hinaus kann davon ausgegangen werden, dass – unter Heranziehung von Vorratsdaten – nicht nur ein einziger sondern mehrere Verdächtige für die Aufklärung einer Straftat überprüft werden müssen. Die Anzahl der unschuldig Verdächtigten wird in der Praxis also entsprechend höher ausfallen.

Unvollständigkeit der Umsetzungsmaßnahmen

Angesichts des Regelungsumfanges des vorgelegten Gesetzesentwurfes stellen wir fest, dass wesentliche Bestimmungen zur vollständigen Umsetzung der Richtlinie noch ausstehen und eine abschließende Bewertung der Umsetzungsmaßnahmen daher zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht möglich ist.

Auf Basis der oben angeführten Umstände erachten wir die Richtlinie 2006/24/EG sowie den vorliegenden Umsetzungsentwurf für grundrechtswidrig, zur Zielerreichung



Verein für Internet-Benutzer Österreichs

ungeeignet und unverhältnismäßig. Daher fordern wir die Österreichische Bundesregierung und das Österreichische Parlament auf, die Richtlinie 2006/24/EG nicht in nationales Recht umzusetzen sondern sich vielmehr auf Europäischer Ebene für eine Rücknahme bzw. Aufhebung der Richtlinie einzusetzen.

- **Keine Vorratsdatenspeicherung in Österreich**
- **Keine Vorratsdatenspeicherung in Europa**
- **Österreich soll die Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung nicht umsetzen sondern bekämpfen!**

Von dieser Stellungnahme wird eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Andreas Krisch
Obmann

Literaturhinweise:

PI / EDRI 2004: Invasive, Illusory, Illegal, and Illegitimate: Privacy International and EDRI Response to the Consultation on a Framework Decision on Data Retention, <http://www.privacyinternational.org/issues/terrorism/rpt/responsetoretention.html>

EDRI 2005: Offener Brief An die Präsidenten der politischen Gruppen im Europäischen Parlament, http://www.edri.org/docs/offener_brief_alvaro_bericht.pdf

Leskovec / Horovitz 2007: Jure Leskovec, Eric Horovitz, Planetary-Scale Views on an Instant-Messaging Network, 07.2007, arXiv:0803.0939v1 [physics.soc-ph], http://arxiv.org/PS_cache/arxiv/pdf/0803/0803.0939v1.pdf

VIBE!AT 2007: Stellungnahme des Vereins für Internet-Benutzer Österreichs (VIBE!AT) zur geplanten Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG über die Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlich zugänglicher Kommunikationsnetze erzeugt oder verarbeitet werden "Vorratsdatenspeicherung (VDS)", http://www.parlinkom.gv.at/PG/DE/XXIII/ME/ME_00061_27/imfname_079309.pdf

Stampfel et. al. 2008: The EU Data Retention Directive 2006/24/EC from a Technical Perspective, Gerald Stampfel, Wilfried Gansterer, Michael Ilger; Medien und Recht (Wien 2008), ISBN: 978-3-900741-53-2

EDRI/AK Vorrat.de 2009: Civil liberties groups ask EU to repeal data retention directive, <http://www.edri.org/edriagram/number7.23/civil-society-repeal-data-retention>